

Tagesordnung - öffentlicher Teil

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 - Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung

TOP 5 - Bestätigung der Protokolle vom 11.12.2023, 15.01.2024 und 29.01.2024

TOP 5 - Niederschrift zur öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.12.2023 (Seite 6)

TOP 5 - Niederschrift zur öffentlichen Stadtratssitzung vom 15.01.2024 (Seite 15)

TOP 5 - Niederschrift zur öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.01.2024 ***liegt noch nicht vor

TOP 6 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

TOP 7 - Informationen des Bürgermeisters

TOP 8 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP 9 - Beratung und Beschlussfassung - V 021/2024 Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“ Städtebaulicher Vertrag

TOP 9 - Beschlussvorlage 021/2024 (Seite 23)

TOP 9 - Anlage zu Beschlussvorlage 021/2024 - Städtebaulicher Vertrag (Seite 25)

TOP 10 - Beratung und Beschlussfassung - V 022/2024 Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ Städtebaulicher Vertrag

TOP 10 - Beschlussvorlage 022/2024 (Seite 32)

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 022/2024 - Städtebaulicher Vertrag (Seite 34)

TOP 11 - Beratung und Beschlussfassung - V 023/2024 Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ Städtebaulicher Vertrag

Tagesordnung

TOP 11 - Beschlussvorlage 023/2024 (Seite 39)

öffentlich

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 023/2024 - Städtebaulicher Vertrag (Seite 41)

nichtöffentlich

TOP 12 - Beratung und Beschlussfassung - V 025/2024 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) neu „Lebendige Zentren“ (LZP)

TOP 12 - Beschlussvorlage 025/2024 (Seite 48)

TOP 12 - Anlage 1 zu Beschlussvorlage 025/2024 - Entwurf (Seite 50)

TOP 12 - Anlage 2 zu Beschlussvorlage 025/2024 - Auszug Kostengruppe (Seite 52)

TOP 13 - Beratung und Beschlussfassung - V 012/2024 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

TOP 13 - Beschlussvorlage 012/2024 (Seite 54)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 012/2024 - 3. Änderungssatzung (Seite 56)

TOP 14 - Beratung und Beschlussfassung - V 027/2024 Auftragsvergabe Schutzkleidung für die Feuerwehr

TOP 14 - Beschlussvorlage 027/2024 (Seite 58)

TOP 15 - Beratung und Beschlussfassung - V 013/2024 Sammelbeschluss Ermächtigungsübertragungen

TOP 15 - Beschlussvorlage 013/2024 (Seite 60)

TOP 15 - Anlage zu Beschlussvorlage 013/2024 - Übersicht Ermächtigungsübertragungen (Seite 62)

TOP 16 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher

TOP 17 - Sonstiges

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

021/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Städtebaulicher Vertrag

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.23 „Solarpark A72 - Weißensand“
Städtebaulicher Vertrag

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

14.02.2024

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

14.02.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

26.02.2024

04.03.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld bestätigt und beschließt den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zur Planung und Umsetzung des Vorhabens „Solarpark A72 - Weißensand“ im Ortsteil Weißensand zwischen der Stadt Lengenfeld und den Firmen AGENPA GmbH und CleanSource Energy GmbH.

Begründung

Zur Erarbeitung und Umsetzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld, vertreten durch Bürgermeister Volker Bachmann, und den Firmen AGENPA GmbH, vertreten durch Herrn Carl Philipp Riedel, und CleanSource Energy GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Achim Gebel, abzuschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es für die geplanten Geltungsbereiche „Nord“ und „West“ Baurecht zu schaffen. Die Stadt Lengenfeld möchte mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit leisten.

Der Vorhabenträger plant auf mehreren Flurstücken in der Gemarkung Weißensand die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nebst Anlagen zur Stromspeicherung auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn A72. Die vom Vorhabenträger gepachteten Flurstücke verbleiben dabei in privatem oder städtischem Eigentum.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers, die Zusammenarbeit, das Rücktrittsrecht, die Kündigung und die Anpassung sowie die Rechtsnachfolge und den Haftungsausschluss.

Die für die Erschließung notwendigen vertraglichen Regelungen hinsichtlich erforderlicher Geh-, Fahrt-, und Leitungsrechte sowie dingliche Sicherungen werden im Pachtvertrag geregelt. Dies betrifft auch die Verlegung von erdverlegten Kabeln.

Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger in vollem Umfang übernommen.

Als nächster Schritt des Regelverfahrens hat die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Hinweise aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf sowie der Abschluss des Pachtvertrages zu erfolgen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Städtebaulicher Vertrag
zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 23
„Solarpark A72 - Weißensand“

Zwischen der

Stadt Lengenfeld
Hauptstraße 1
08485 Lengenfeld
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Bachmann,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und den Firmen

AGENPA GmbH
Kienberger Allee 4
12529 Schönefeld
vertreten durch Herrn Carl Philipp Riedel

CleanSource Energy GmbH
Willibald-Alexis-Straße 28, 10965 Berlin
vertreten durch Herrn Dr. Achim Gebel

- nachfolgend gemeinschaftlich „Vorhabenträger“ genannt

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Präambel

Der Vorhabenträger plant auf mehreren Flurstücken in der Gemarkung Weißensand, die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nebst Anlagen zur Stromspeicherung auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn A72. Zur Realisierung des Vorhabens muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Stadt beabsichtigt aufgrund der energiepolitischen Situation, dem Ziel der erneuerbaren Energiegewinnung und aufgrund der Projektkonstellation unter Einbindung städtischer Flächen, hier einem Planverfahren zur Prüfung und Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts zuzustimmen.

Für das ca. 32,4 ha große Vertragsgebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Änderung Entwurfs des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem gesonderten Planverfahren. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 14.11.2022 (Beschlussnummer 113/2022) gefasst.

Seite 1 von 7

Das Vertragsgebiet ist identisch mit dem beabsichtigten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes (siehe Anlage 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Weißensand:

Teilfläche West: Flst. Nr. 287 (tlw.), 288 (tlw.), 289/1 (tlw.), 299/1 (tlw.), 304/1 (tlw.), 316/1 (tlw.), 319, 326/1 (tlw.), 326/1 (tlw.), 329/1, 338, 339/1, 362/1, 362/6, 362/10 (tlw.), 364, 410 (tlw.)

Teilfläche Nord: Flst. 109 (tlw.), 511/2 (tlw.), 511/4 (tlw.), 512/1 (tlw.), 513/1 (tlw.), 514/1, 521/1, 523/1.

§ 2

Pflichten des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“ an ein Planungsbüro anfallenden Honorarkosten zuzüglich Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer zu übernehmen. Die Übernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die Kosten direkt übernommen oder die der Stadt entstandenen Honorarkosten und der zusätzlichen Kosten unmittelbar gegenüber der Stadt beglichen werden. Die Stadt wird dem Vorhabenträger die ihr entstandenen Kosten mittels Rechnung unverzüglich anzeigen, sofern der Vorhabenträger die Kosten nicht direkt dem Planungsbüro begleicht.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Vermessungskosten in vollem Umfang zu übernehmen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kosten der für die Erarbeitung des Bebauungsplanes notwendigen Gutachten und Planungen zu übernehmen. Insbesondere können das sein: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Biotoptypenerfassung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltbericht. Weitere Untersuchungen und Gutachten, die im Rahmen der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange gefordert werden, sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu finanzieren.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt daneben die Planung, Finanzierung und Umsetzung notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.
- (5) Der Vorhabenträger übernimmt zudem die Planung und Finanzierung notwendiger Erschließungsmaßnahmen für das Vertragsgebiet. Die Stadt behält sich eine Beweissicherung für die Verkehrsflächen von einem unabhängigen Gutachter vor. Der Vorhabenträger übernimmt hierfür die Kosten.
- (6) Der Vorhabenträger übernimmt alle Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan durch Rechtsberatung entstehen sowie alle anfallenden Gerichtskosten.
- (7) Sofern sich im Rahmen des Bebauungsplanes namentlich aufgrund der Anregungen der Bürger und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein weiterer Untersuchungsbedarf ergibt, wird der Vorhabenträger die für die notwendigen Gutachten entstehenden Kosten ebenfalls tragen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung des Bebauungsplanes nicht besteht und auch durch diesen Vertrag nicht begründet wird.

- (2) Die Stadt wird den Vorhabenträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen und alles tun sowie nichts unterlassen, um die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes zu fördern. Die Stadt wird das Verfahren zügig führen und den Vorhabenträger über dessen Fortschritt unterrichtet halten. Wobei sich die Vertragsparteien bewusst sind, dass die Entscheidungen über die Aufstellung des Bebauungsplanes und über dessen Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegen.
- (3) Der Vorhabenträger hat die Stadt über den jeweiligen Stand der Planung und Bauausführung zu unterrichten, auf Verlangen auch sonst jede erbetene sachdienliche Auskunft zu erteilen.

§ 4 Rücktrittsrecht

- (1) Für den Fall, dass innerhalb von 4 Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erstattung der Planungskosten oder sonstiger für die Vorbereitung des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages aufgewandten Kosten wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Die Stadt kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Vorhabenträger trotz Mahnung und Nachfristsetzung seine in diesem Vertrag geregelten Zahlungspflichten nicht erfüllt.

§ 5 Haftungsbeschränkungen der Stadt

- (1) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für ein bestimmtes Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens und für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, sind ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall des Nichtzustandekommens oder einer Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Lengenfeld nicht geltend gemacht werden. Dier gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
- (3) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans an und verzichtet auf eventuell sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen der Rechtsnachfolge entsprechend weiterzugeben.

§ 7

Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus § 2 ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen eines der Firmen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle nach diesem Vertrag unter den Vertragspartnern abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung, von der Schriftformerfordernis abweichen zu wollen, bedarf ihrerseits der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ganz oder teilweise gegen gültiges Recht verstoßen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt in diesen Fällen eine Bestimmung als vereinbart, welche dem Vertragszweck bestmöglich dient; die beteiligten Parteien vereinbaren hierzu, dass unter gebührender Beachtung der wechselseitigen Interessen die unwirksame Bestimmung oder die Lücke durch eine angemessene Ersatzregelung ersetzt oder ergänzt wird.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Auerbach/Vogtl.

§ 9

Wirksamwerden des Vertrages und Ausfertigung

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterschrift durch den Vorhabenträger und der Stadt sowie mit Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes wirksam.
- (2) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, wovon jeweils die Beteiligten eine Abschrift erhalten.

TOP 9 - Anlage zu Beschlussvorlage 021/2024 - Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes
Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“ im OT Weißensand der Stadt Lengenfeld

Lengenfeld,

Schönefeld/Berlin,

.....
Volker Bachmann
Bürgermeister
Stadt Lengenfeld

.....
AGENPA GmbH

.....
CleanSource Energy GmbH

Anlage: 1 – Geltungsbereiche B-Plan

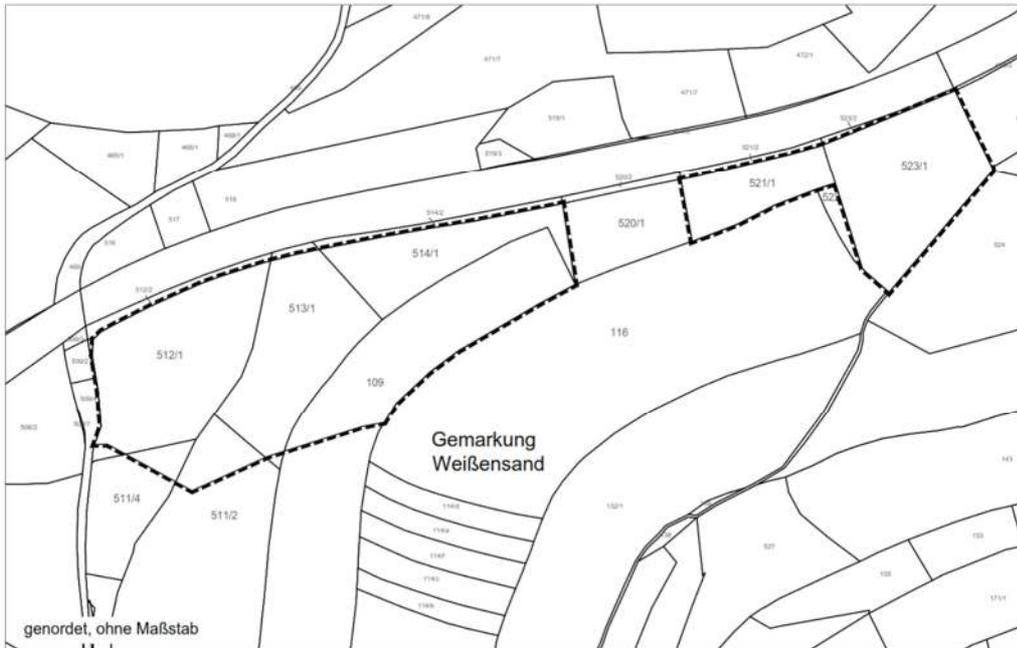
Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Anlage 1: Geltungsbereiche B-Plan

Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" - Teilfläche "Nord"
Lageplan mit Geltungsbereich



Tagesordnung

öffentlich

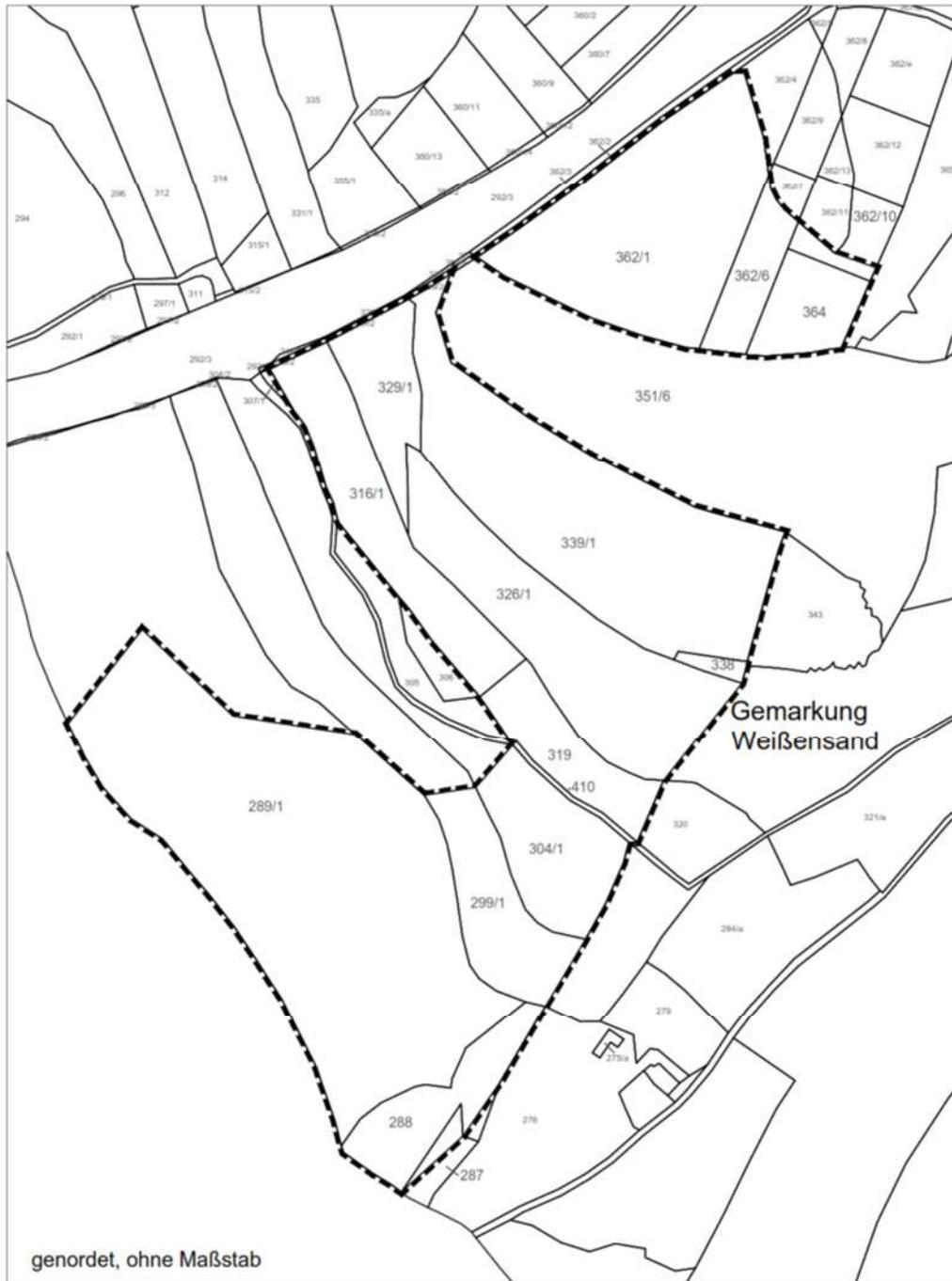
nichtöffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" - Teilfläche "West"
Lageplan mit Geltungsbereich

öffentlich

nichtöffentlich





Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

022/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Städtebaulicher Vertrag

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“
Städtebaulicher Vertrag

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

14.02.2024

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

14.02.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

26.02.2024

04.03.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld bestätigt und beschließt den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zur Planung und Umsetzung des Vorhabens „Solarpark A72 - Schönbrunn“ im Ortsteil Schönbrunn zwischen der Stadt Lengenfeld und den Firmen AGENPA GmbH und CleanSource Energy GmbH.

Begründung

Zur Erarbeitung und Umsetzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld, vertreten durch Bürgermeister Volker Bachmann, und den Firmen AGENPA GmbH, vertreten durch Herrn Carl Philipp Riedel, und CleanSource Energy GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Achim Gebel, abzuschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es für den geplanten Geltungsbereich Baurecht zu schaffen. Die Stadt Lengenfeld möchte mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit leisten.

Der Vorhabenträger plant auf mehreren Flurstücken in der Gemarkung Schönbrunn die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nebst Anlagen zur Stromspeicherung auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn A72. Die vom Vorhabenträger gepachteten Flurstücke verbleiben dabei in privatem oder städtischem Eigentum.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers, die Zusammenarbeit, das Rücktrittsrecht, die Kündigung und die Anpassung sowie die Rechtsnachfolge und den Haftungsausschluss.

Die für die Erschließung notwendigen vertraglichen Regelungen hinsichtlich erforderlicher Geh-, Fahrt-, und Leitungsrechte sowie dingliche Sicherungen werden im Pachtvertrag geregelt. Dies betrifft auch die Verlegung von erdverlegten Kabeln.

Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger in vollem Umfang übernommen.

Als nächster Schritt des Regelverfahrens hat die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Hinweise aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf sowie der Abschluss des Pachtvertrages zu erfolgen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Städtebaulicher Vertrag
zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 24
„Solarpark A72 - Schönbrunn“

Zwischen der

Stadt Lengenfeld
Hauptstraße 1
08485 Lengenfeld
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Bachmann,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und den Firmen

AGENPA GmbH
Kienberger Allee 4
12529 Schönefeld
vertreten durch Herrn Carl Philipp Riedel

CleanSource Energy GmbH
Willibald-Alexis-Straße 28, 10965 Berlin
vertreten durch Herrn Dr. Achim Gebel

- nachfolgend gemeinschaftlich „Vorhabenträger“ genannt

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Präambel

Der Vorhabenträger plant auf mehreren Flurstücken in der Gemarkung Schönbrunn, die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nebst Anlagen zur Stromspeicherung auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn A72. Zur Realisierung des Vorhabens muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Stadt beabsichtigt aufgrund der energiepolitischen Situation, dem Ziel der erneuerbaren Energiegewinnung und aufgrund der Projektkonstellation unter Einbindung städtischer Flächen, hier einem Planverfahren zur Prüfung und Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts zuzustimmen.

Für das ca. 20,2 ha große Vertragsgebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Änderung Entwurfs des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem gesonderten Planverfahren. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2022 (Beschlussnummer 115/2022) gefasst.

Das Vertragsgebiet ist identisch mit dem beabsichtigten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes (siehe Anlage 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schönbrunn:

Flst. 79/c, 80/5 (tlw.), 80/6, 147/31 (tlw.), 154, 166/4 (tlw.), 168, 171/3, 179/1, 180/3, 181/1, 182, 183 (tlw.), 190/1 (tlw.), 191/1, 193/1, 200/1 (tlw.), 319/1 (tlw.), 321.

§ 2

Pflichten des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ an ein Planungsbüro anfallenden Honorarkosten zuzüglich Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer zu übernehmen. Die Übernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die Kosten direkt übernommen oder die der Stadt entstandenen Honorarkosten und der zusätzlichen Kosten unmittelbar gegenüber der Stadt beglichen werden. Die Stadt wird dem Vorhabenträger die ihr entstandenen Kosten mittels Rechnung unverzüglich anzeigen, sofern der Vorhabenträger die Kosten nicht direkt dem Planungsbüro begleicht.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Vermessungskosten in vollem Umfang zu übernehmen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kosten der für die Erarbeitung des Bebauungsplanes notwendigen Gutachten und Planungen zu übernehmen. Insbesondere können das sein: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Biotoptypenerfassung, Umweltverträglichkeitsprüfung. Weitere Untersuchungen und Gutachten, die im Rahmen der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange gefordert werden, sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu finanzieren.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt daneben die Planung, Finanzierung und Umsetzung notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.
- (5) Der Vorhabenträger übernimmt zudem die Planung und Finanzierung notwendiger Erschließungsmaßnahmen für das Vertragsgebiet. Die Stadt behält sich eine Beweissicherung für die Verkehrsflächen von einem unabhängigen Gutachter vor. Der Vorhabenträger übernimmt hierfür die Kosten.
- (6) Der Vorhabenträger übernimmt alle Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan durch Rechtsberatung entstehen sowie alle anfallenden Gerichtskosten.
- (7) Sofern sich im Rahmen des Bebauungsplanes namentlich aufgrund der Anregungen der Bürger und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein weiterer Untersuchungsbedarf ergibt, wird der Vorhabenträger die für die notwendigen Gutachten entstehenden Kosten ebenfalls tragen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung des Bebauungsplanes nicht besteht und auch durch diesen Vertrag nicht begründet wird.
- (2) Die Stadt wird den Vorhabenträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen und alles tun sowie nichts unterlassen, um die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes zu fördern. Die Stadt wird das Verfahren zügig führen und den Vorhabenträger über dessen Fortschritt unterrichtet halten. Wobei sich die Vertragsparteien bewusst sind, dass die Entscheidungen über die Aufstellung des Bebauungsplanes und über dessen Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegen.

Seite 2 von 5

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

- (3) Der Vorhabenträger hat die Stadt über den jeweiligen Stand der Planung und Bauausführung zu unterrichten, auf Verlangen auch sonst jede erbetene sachdienliche Auskunft zu erteilen.

§ 4 Rücktrittsrecht

- (1) Für den Fall, dass innerhalb von 4 Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erstattung der Planungskosten oder sonstiger für die Vorbereitung des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages aufgewandten Kosten wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Die Stadt kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Vorhabenträger trotz Mahnung und Nachfristsetzung seine in diesem Vertrag geregelten Zahlungspflichten nicht erfüllt.

§ 5 Haftungsbeschränkungen der Stadt

- (1) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für ein bestimmtes Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens und für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, sind ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall des Nichtzustandekommens oder einer Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Lengenfeld nicht geltend gemacht werden. Dier gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
- (3) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans an und verzichtet auf eventuell sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen der Rechtsnachfolge entsprechend weiterzugeben.

§ 7 Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus § 2 ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen eines der Firmen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle nach diesem Vertrag unter den Vertragspartnern abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung, von der Schriftformerfordernis abweichen zu wollen, bedarf ihrerseits der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ganz oder teilweise gegen gültiges Recht verstoßen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt in diesen Fällen eine Bestimmung als vereinbart, welche dem Vertragszweck bestmöglich dient; die beteiligten Parteien vereinbaren hierzu, dass unter gebührender Beachtung der wechselseitigen Interessen die unwirksame Bestimmung oder die Lücke durch eine angemessene Ersatzregelung ersetzt oder ergänzt wird.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Auerbach/Vogtl..

§ 9 Wirksamwerden des Vertrages und Ausfertigung

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterschrift durch den Vorhabenträger, die Stadt sowie mit Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes wirksam.
- (2) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, wovon jeweils die Beteiligten eine Abschrift erhalten.

Anlage: 1 – Geltungsbereich B-Plan

Lengenfeld,

Schönefeld/Berlin,

.....
Volker Bachmann
Bürgermeister
Stadt Lengenfeld

.....
AGENPA GmbH

.....
CleanSource Energy GmbH

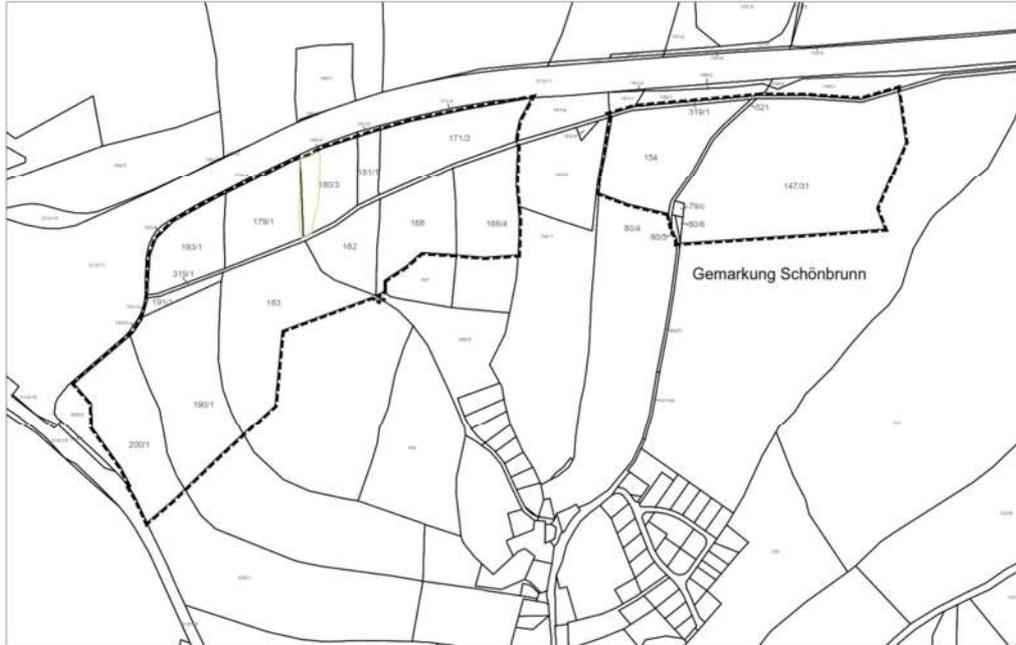
Tagesordnung

Anlage 1: Geltungsbereich B-Plan

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn"
Lageplan mit Geltungsbereich

nichtöffentlich



genordet, ohne Maßstab



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

023/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Städtebaulicher Vertrag

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.25 „Solarpark A72 -Waldkirchen“
Städtebaulicher Vertrag

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

14.02.2024

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

14.02.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

26.02.2024

04.03.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld bestätigt und beschließt den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zur Planung und Umsetzung des Vorhabens „Solarpark A72 - Waldkirchen“ im Ortsteil Waldkirchen zwischen der Stadt Lengenfeld und den Firmen AGENPA GmbH und CleanSource Energy GmbH.

Begründung

Zur Erarbeitung und Umsetzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Lengenfeld, vertreten durch Bürgermeister Volker Bachmann, und den Firmen AGENPA GmbH, vertreten durch Herrn Carl Philipp Riedel, und CleanSource Energy GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Achim Gebel, abzuschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es für die geplanten Geltungsbereiche „Teilflächen Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße“ sowie „Teilgebiete Marienhöhe Nord und Marienhöhe Süd“ Baurecht zu schaffen. Die Stadt Lengenfeld möchte mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit leisten.

Der Vorhabenträger plant auf mehreren Flurstücken in der Gemarkung Waldkirchen die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nebst Anlagen zur Stromspeicherung auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn A72. Die vom Vorhabenträger gepachteten Flurstücke verbleiben dabei in privatem oder städtischem Eigentum.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers, die Zusammenarbeit, das Rücktrittsrecht, die Kündigung und die Anpassung sowie die Rechtsnachfolge und den Haftungsausschluss.

Die für die Erschließung notwendigen vertraglichen Regelungen hinsichtlich erforderlicher Geh-, Fahrt-, und Leitungsrechte sowie dingliche Sicherungen werden im Pachtvertrag geregelt. Dies betrifft auch die Verlegung von erdverlegten Kabeln.

Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger in vollem Umfang übernommen.

Als nächster Schritt des Regelverfahrens hat die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Hinweise aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf sowie der Abschluss des Pachtvertrages zu erfolgen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Städtebaulicher Vertrag
zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 25
„Solarpark A72 - Waldkirchen“

Zwischen der

Stadt Lengenfeld
Hauptstraße 1
08485 Lengenfeld
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Bachmann,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und den Firmen

AGENPA GmbH
Kienberger Allee 4
12529 Schönefeld
vertreten durch Herrn Carl Philipp Riedel

CleanSource Energy GmbH
Willibald-Alexis-Straße 28, 10965 Berlin
vertreten durch Herrn Dr. Achim Gebel

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Präambel

Der Vorhabenträger plant auf mehreren Flurstücken in der Gemarkung Waldkirchen, die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nebst Anlagen zur Stromspeicherung auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn A72. Zur Realisierung des Vorhabens muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Stadt beabsichtigt aufgrund der energiepolitischen Situation, dem Ziel der erneuerbaren Energiegewinnung und aufgrund der Projektkonstellation unter Einbindung städtischer Flächen, hier einem Planverfahren zur Prüfung und Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts zuzustimmen.

Für das ca. 55,9 ha große Vertragsgebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem gesonderten Planverfahren. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2022 (Beschlussnummer 117/2022) gefasst.

Das Vertragsgebiet ist identisch mit dem beabsichtigten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes (siehe Anlage 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Waldkirchen:

Teilfläche Schmalzbach: Flst. 585/2, 665 (tlw.), 684/1 (tlw.), 689/1 (tlw.), 696/1 (tlw.), 705/1 (tlw.), 705/2

Teilfläche Oberheinsdorfer Straße: Flst. 710, 726 (tlw.), 730/1, 731 (tlw.), 1469/3 (tlw.), 1470 (tlw.)

Teilfläche Marienhöhe Nord: Flst. 764 (tlw.), 768, 772/a (tlw.), 773/a (tlw.), 780, 781, 782 (tlw.), 816 (tlw.), 819/1, 820/1 (tlw.), 821, 824, 825, 829/1, 838/1, 844/3, 845/1, 1471/1, 1471/3 (tlw.)

Teilfläche Marienhöhe Süd: 844/7 (tlw.), 848/1, 859/1, 861/1(tlw.), 870 (tlw.), 877 (tlw.), 878 (tlw.), 879 (tlw.), 882, 884, 885, 1473/3.

§ 2

Pflichten des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ an ein Planungsbüro anfallenden Honorarkosten zuzüglich Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer zu übernehmen. Die Übernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die Kosten direkt übernommen oder die der Stadt entstandenen Honorarkosten und der zusätzlichen Kosten unmittelbar gegenüber der Stadt beglichen werden. Die Stadt wird dem Vorhabenträger die ihr entstandenen Kosten mittels Rechnung unverzüglich anzeigen, sofern der Vorhabenträger die Kosten nicht direkt dem Planungsbüro begleicht.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Vermessungskosten in vollem Umfang zu übernehmen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kosten der für die Erarbeitung des Bebauungsplanes notwendigen Gutachten und Planungen zu übernehmen. Insbesondere können das sein: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Biotoptypenerfassung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltbericht. Weitere Untersuchungen und Gutachten, die im Rahmen der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange gefordert werden, sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu finanzieren.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt daneben die Planung, Finanzierung und Umsetzung notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.
- (5) Der Vorhabenträger übernimmt zudem die Planung und Finanzierung notwendiger Erschließungsmaßnahmen für das Vertragsgebiet. Die Stadt behält sich eine Beweissicherung für die Verkehrsflächen von einem unabhängigen Gutachter vor. Der Vorhabenträger übernimmt hierfür die Kosten.
- (6) Der Vorhabenträger übernimmt alle Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan durch Rechtsberatung entstehen sowie alle anfallenden Gerichtskosten.
- (7) Sofern sich im Rahmen des Bebauungsplanes namentlich aufgrund der Anregungen der Bürger und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein weiterer Untersuchungsbedarf ergibt, wird der Vorhabenträger die für die notwendigen Gutachten entstehenden Kosten ebenfalls tragen.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung des Bebauungsplanes nicht besteht und auch durch diesen Vertrag nicht begründet wird.
- (2) Die Stadt wird den Vorhabenträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen und alles tun sowie nichts unterlassen, um die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes zu fördern. Die Stadt wird das Verfahren zügig führen und den Vorhabenträger über dessen Fortschritt unterrichtet halten. Wobei sich die Vertragsparteien bewusst sind, dass die Entscheidungen über die Aufstellung des Bebauungsplanes und über dessen Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegen.
- (3) Der Vorhabenträger hat die Stadt über den jeweiligen Stand der Planung und Bauausführung zu unterrichten, auf Verlangen auch sonst jede erbetene sachdienliche Auskunft zu erteilen.

§ 4 Rücktrittsrecht

- (1) Für den Fall, dass innerhalb von 4 Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erstattung der Planungskosten oder sonstiger für die Vorbereitung des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages aufgewandten Kosten wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Die Stadt kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Vorhabenträger trotz Mahnung und Nachfristsetzung seine in diesem Vertrag geregelten Zahlungspflichten nicht erfüllt.

§ 5 Haftungsbeschränkungen der Stadt

- (1) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für ein bestimmtes Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens und für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, sind ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall des Nichtzustandekommens oder einer Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Lengenfeld nicht geltend gemacht werden. Dier gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
- (3) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans an und verzichtet auf eventuell sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen der Rechtsnachfolge entsprechend weiterzugeben.

§ 7 Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus § 2 ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen eines der Firmen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle nach diesem Vertrag unter den Vertragspartnern abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung, von der Schriftformerfordernis abweichen zu wollen, bedarf ihrerseits der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ganz oder teilweise gegen gültiges Recht verstoßen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt in diesen Fällen eine Bestimmung als vereinbart, welche dem Vertragszweck bestmöglich dient; die beteiligten Parteien vereinbaren hierzu, dass unter gebührender Beachtung der wechselseitigen Interessen die unwirksame Bestimmung oder die Lücke durch eine angemessene Ersatzregelung ersetzt oder ergänzt wird.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Auerbach/Vogtl.

§ 9 Wirksamwerden des Vertrages und Ausfertigung

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterschrift durch den Vorhabenträger, die Stadt sowie mit Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes wirksam.
- (2) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, wovon jeweils die Beteiligten eine Abschrift erhalten.

Anlage: 1 – Geltungsbereiche B-Plan

TOP 11 - Anlage zu Beschlussvorlage 023/2024 - Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes
Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ im OT Waldkirchen der Stadt Lengenfeld

Schönefeld/Berlin,

Lengenfeld,

.....
Volker Bachmann
Bürgermeister
Stadt Lengenfeld

.....
AGENPA GmbH

.....
CleanSource Energy GmbH

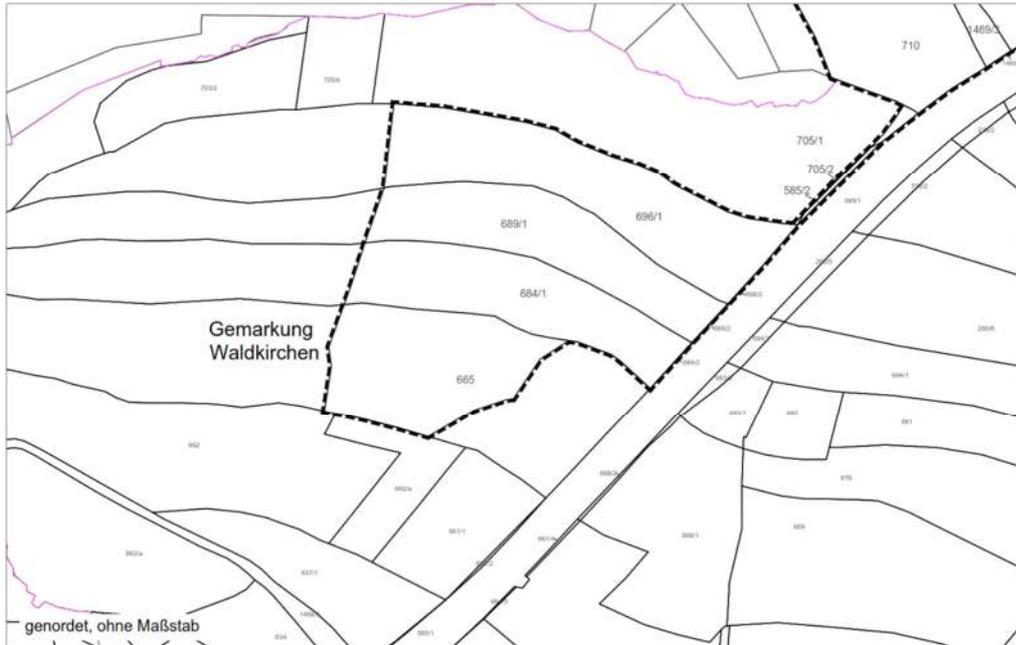
Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Anlage 1: Geltungsbereiche B-Plan

Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" - Teilfläche "Schmalzbach"
Lageplan mit Geltungsbereich



Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" - Teilfläche "Oberheinsdorfer Straße"
Lageplan mit Geltungsbereich



Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

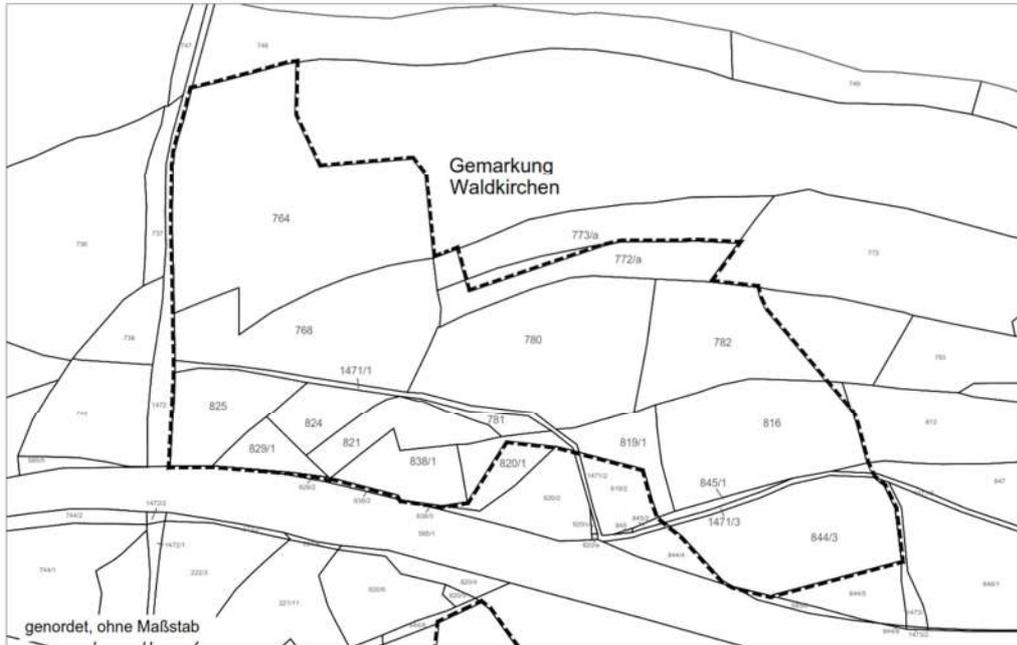
Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes
Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ im OT Waldkirchen der Stadt Lengenfeld

Tagesordnung

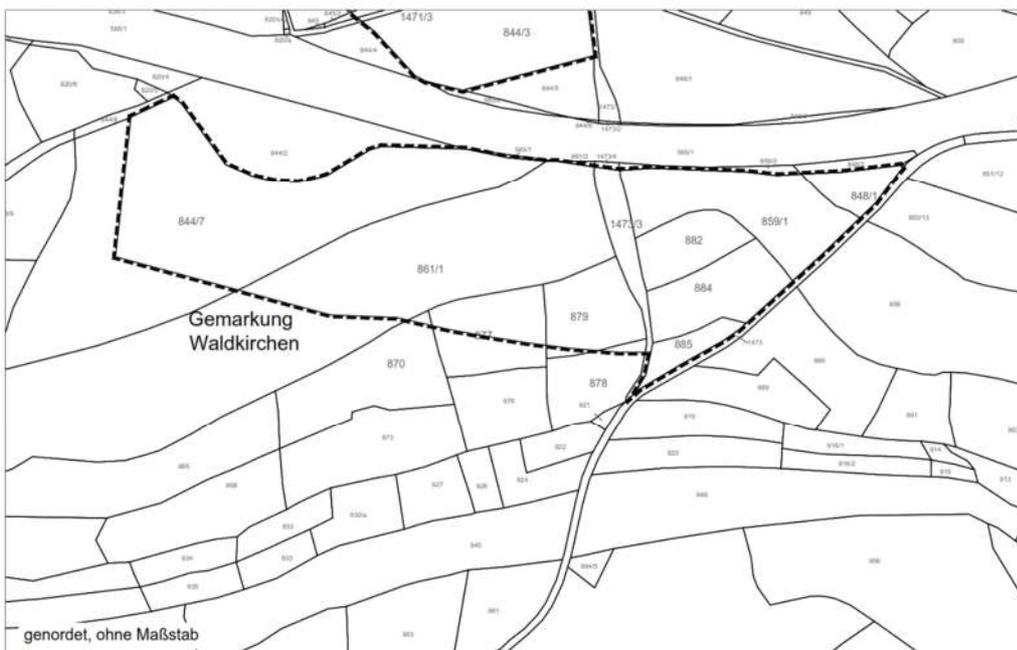
öffentlich

nichtöffentlich

Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" - Teilfläche "Marienhöhe Nord"
Lageplan mit Geltungsbereich



Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" - Teilfläche "Marienhöhe Süd"
Lageplan mit Geltungsbereich





Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

025/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Entwurf

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) neu „Lebendige Zentren“ (LZP)

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Datum

Unterschrift

14.02.2024 Brandt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

14.02.2024

Reimert

Genehmigung/Freigabe durch BM

14.02.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Sitzung am

26.02.2024

Ergebnis

Stadtrat

04.03.2024

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld bestätigt und beschließt den Entwurf zur 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) neu „Lebendige Zentren“ (LZP) (Förderrichtlinie Dach und Fassade - FRL Dach und Fassade).

Begründung

Mit Aufnahme des Fördergebietes „Kernstadt“ in das Bund-Länderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Jahr 2017 soll weiterhin eine Erhaltung und Entwicklung des Stadtzentrums von Lengenfeld erfolgen.

Der Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade (FRL Dach und Fassade) liegt die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL Städtebauliche Erneuerung - FRL StBauE) zu Grunde, die am 07. März 2022 geändert wurde.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen zur FRL Dach und Fassade:

1. Grundlage für die Gewährung der Förderung sind nach wie vor die nachgewiesenen Ausgaben, die sich an die DIN 276 Ausgabe Dezember 2018 orientiert. Die darin aufgeführten Kostengruppen weichen von der kommunalen FRL Dach und Fassade ab, so dass die unter Punkt 3 benannten förderfähigen Maßnahmen angepasst werden müssen. Somit sind folgende Kostengruppen nach DIN 276: 2018-12 zuwendungsfähig:
 320 Gründung, Unterbau; 330 Außenwände/ Vertikale Baukonstruktionen, außen; 351 Balkone; 360 Dächer; 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen; 490 sonstige Maßnahmen für technische Anlagen; 510 Erdbau; 520 Gründung, Unterbau; 540 Baukonstruktionen, mit Ausnahme der Kostengruppe 546-549; 561 Allgemeine Einbauten (z.B. Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter); 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen; 730 Objektplanung; 740 Fachplanung, mit Ausnahme der Kostengruppe 748.
2. Die Förderung erfolgt nach wie vor in Form eines Zuschusses aus der Städtebauförderung, der 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt gewährt. Unter Punkt 4/4.1 wird ein maximaler Höchstbetrag von 15.000 Euro (kommunaler Eigenanteil) fixiert. Diese Obergrenze wird aufgehoben.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten) <input type="checkbox"/>					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) <input type="checkbox"/>					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

ENTWURF

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade

im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ neu „Lebendige Zentren“

(Förderrichtlinie/ FRL Dach und Fassade) vom _____

- I. 2. Änderung der Förderrichtlinie Dach und Fassade
Die Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Förderrichtlinie/ FRL Dach und Fassade) vom 18.09.2018, zuletzt geändert am 06.08.2019 bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld am 28.08.2019 wird wie folgt geändert:
1. Mit Änderung der DIN 276:2018-12 ändern sich die förderfähigen Maßnahmen, die unter Punkt 3 beschrieben sind wie folgt:
 - 3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß 3.1 und 3.2, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des gebietsbezogenen Stadtentwicklungskonzeptes leisten.

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden.
 - 3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsprägenden Charakteren:
 - 3.1.1 Maßnahmen an Fassaden
(Putz-Anstrich-Beseitigung von Feuchteschäden)
 - 3.1.2 Einbau neuer Fenster und Türen
in denkmalgerechter Form nach den einschlägigen gestalterischen Auflagen
 - 3.1.3 Maßnahmen an Dächern
einschließlich Dachaufbauten (wie beispielsweise Dacheindeckung, Dachkonstruktion, Dachfenster und Ausstiege, Sonnenschutz, Dachbegrünung)
 - 3.1.4 Balkone
 - 3.1.5 Fassadenbegrünungen
 - 3.1.6 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion (wie z.B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Sicherungsmaßnahmen, Container und Materialentsorgung)
 - 3.1.7 Sonstige Maßnahmen an technischen Anlagen

Diese Maßnahmen entsprechen der DIN 276: 2018-12
Kostengruppe 320, 330, 351, 360, 390, 490

ENTWURF

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

- 3.2 Maßnahmen an Außenanlagen und Freiflächen
 - 3.2.1 Erdbauarbeiten
 - 3.2.2 Gründung und Unterbaumaßnahmen von Außenanlagen und Freiflächen
 - 3.2.3 Baukonstruktion von Außenanlagen und Freiflächen
 - 3.2.4 Entsiegelung von Flächen
 - 3.2.5 Maßnahmen an Treppen, Rampen einschl. Geländer, Handläufe und Absturzsicherung

Diese Maßnahmen entsprechen der DIN 276: 2018-12
Kostengruppe 510, 520, 540, 561 außer 546-549

- 3.3 Objektplanung einschließlich Fachplanungen
 - 3.3.2 Architekten- und Ingenieurleistungen (wie beispielsweise Planung, Überwachung der Ausführung)
 - 3.3.3 Allgemeine Baunebenkosten (z.B. Fachplanung, Vermessung)

Diese Maßnahmen entsprechen der DIN 276: 2018-12
Kostengruppe 730, 740

2. Die Obergrenze des Zuschusses unter Punkt 4.1 entfällt.

- II. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld,

Bachmann, Bürgermeister

Dienstsiegel

Geänderte Anlage (Bestandteil der Förderrichtlinie)

Anlage 2 Auszug DIN 276: 2018-12

Auszug Kostengruppe aus DIN 276:2018-12

Anlage 2

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

300 Bauwerk - Baukonstruktion

320 Gründungen

- 321 Baugrundverbesserung
- 322 Flachgründungen
- 323 Tiefgründungen
- 324 Gründungsbeläge
- 325 Abdichtungen und Bekleidungen
- 326 Dränagen
- 329 Gründungen, sonstiges

330 Gründung, Unterbau

- 331 Tragende Außenwände
- 332 Nichttragende Außenwände
- 333 Außenstützen
- 334 Außentüren und -fenster
- 335 Außenwandbekleidungen, außen
- 336 Außenwandbekleidungen, innen
- 337 Elementierte Außenwandkonstruktionen
- 338 Sonnen-, Sicht-, Blendschutz
- 339 Außenwände, sonstiges

- 351 Tragende Konstruktionen für Balkone

360 Dächer

- 361 Dachkonstruktionen
- 362 Dachfenster, Dachöffnungen
- 363 Dachbeläge
- 364 Dachbekleidungen
- 365 Elementierte Dachkonstruktionen
- 366 Lichtschutz
- 369 Dächer, sonstiges

390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen

- 391 Baustelleneinrichtung
- 392 Gerüste
- 393 Sicherungsmaßnahmen
- 394 Abbruchmaßnahmen
- 395 Instandsetzungen
- 396 Materialentsorgung
- 397 Zusätzliche Maßnahmen
- 398 Provisorische Maßnahmen, Provisorien
- 399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges

500 Außenanlagen und Freiflächen

510 Erdbau

- 511 Oberbodenarbeiten
- 512 Umschließung
- 519 Erdbau, sonstiges

520 Gründung, Unterbau von Außenanlagen

- 521 Baugrundverbesserung
- 522 Gründungen, Bodenplatten
- 523 Gründungsbeläge
- 524 Abdichtungen und Bekleidungen
- 525 Dränagen
- 529 Gründung, Unterbau, sonstiges

540 Baukonstruktionen in Außenanlagen

- 541 Einfriedungen
- 542 Schutzkonstruktionen
- 543 Wandkonstruktionen
- 544 Rampen, Außentreppen
- 545 Überdachungen

- 561 Allgemeine Einbauten
z.B. Fahrradständer, Pflanzbehälter,
Absperrpoller, Abfallbehälter

590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen

- 591 Baustelleneinrichtung
- 592 Gerüste
- 593 Sicherungsmaßnahmen
- 594 Abbruchmaßnahmen
- 595 Instandsetzungen
- 596 Materialentsorgung
- 597 Zusätzliche Maßnahmen
- 598 Provisorische Maßnahmen, Provisorien
- 599 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges

**390 Sonstige Maßnahmen für
Baukonstruktionen**

- 391 Baustelleneinrichtung
- 392 Gerüste
- 393 Sicherungsmaßnahmen
- 394 Abbruchmaßnahmen
- 395 Instandsetzungen
- 396 Materialentsorgung
- 397 Zusätzliche Maßnahmen
- 398 Provisorische Maßnahmen, Provisorien
- 399 Sonstige Maßnahmen für
Baukonstruktionen, sonstiges

400 Bauwerke - Technische Anlagen

**490 Sonstige Maßnahmen für Technische
Anlagen**

- 491 Baustelleneinrichtung
- 492 Gerüste
- 493 Sicherungsmaßnahmen
- 494 Abbruchmaßnahmen
- 495 Instandsetzungen
- 496 Materialentsorgung
- 497 Zusätzliche Maßnahmen
- 498 Provisorische Technische Anlagen
- 499 Sonstige Maßnahmen für Technische
Anlagen, sonstiges

700 Baunebenkosten

730 Objektplanung

- 731 Gebäudeplanung
- 732 Freianlagenplanung
- 733 Ingenieurbauwerke
- 734 Verkehrsanlagenplanung
- 739 Objektplanung, sonstiges

740 Fachplanungen

- 741 Tragwerksplanung
- 742 Planung Technischer Ausrüstungen
- 743 Planung Bauphysik
- 744 Planung Geotechnik
- 745 Planungs- und baubezogene vermessungs-
technische Leistungen
- 746 Planung Lichttechnik
- 747 Planung Brandschutz
- 749 Fachplanungen, sonstiges

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

012/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

3. Änderungssatzung zur Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

02.02.2024

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

04.03.2024

Ergebnis

ö/nö

ö

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Begründung

Erhöht werden soll die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger beim Grundtatbestand der zeitlichen Inanspruchnahme von 15 auf 20, von 25 auf 30 und von 35 auf 40 Euro, je nach Dauer. Die Entschädigungssatzung datiert aus dem Jahr 2012, die Beträge wurden seither nicht verändert und sind nicht mehr zeitgemäß. Die minimale Erhöhung um ca. nur 1 Euro pro Stunde orientiert sich auch an umliegenden Kommunen. Anlass sind auch die bevorstehenden Wahlen.

TOP 13 - Beschlussvorlage 012/2024

Dementsprechend ist die Entschädigungssatzung der Stadt Lengenfeld zu ändern.

Anlage: 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Lengenfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 27.06.2012, geändert durch Satzung vom 13.11.2018, veröffentlicht im „Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld“ am 28.11.2018 sowie durch Satzung vom 10.03.2020, veröffentlicht im „Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld“ am 29.04.2020 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	...20,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	...30,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	...40,00 €.“

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 05.03.2024

Bachmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 05.03.2024

Bachmann
Bürgermeister



Stadt Lengfeld
Bürgermeister

TOP

Bearbeitung: Herr Kirsch

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

027/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Auftragsvergabe Schutzkleidung für die Feuerwehr

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bürgermeister

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

21.02.2024

21.02.2024

21.02.2024

Unterschrift

Bachmann

Reimert

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Stadtrat

Sitzung am

27.02.2024

04.03.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, der Fa. Development & Sales aus 06686 Lützen den Auftrag zur Lieferung von 200 Satz Schutzkleidung für die Feuerwehr zum Preis von 302.498,00 € zu erteilen.

Begründung

Die Feuerwehr in heutiger Zeit ist ständig steigenden Anforderungen und damit auch stetigen Gefahren für Leib und Leben der Einsatzkräfte ausgesetzt.

Entsprechend § 14 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung muss den Einsatzkräften zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Jede Einsatzkraft ist mit einer Schutzkleidung mit maximalem Schutz auszustatten.

TOP 14 - Beschlussvorlage 027/2024

Die in den Ortsfeuerwehren vorhandene Schutzkleidung ist verschlissen, hat ihre Grenznutzungsdauer erreicht bzw. teilweise überschritten und muss dringend ersetzt werden!

Die Europäische Norm EN 469 regelt die Beschaffenheit von Schutzkleidung für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Insbesondere wird hier auf die Leistungsanforderungen der Feuerweherschutzkleidung bei der Brandbekämpfung, d. h. der Beständigkeit bzw. dem Verhalten der Bekleidung bei Brandeinsätzen (Beaufschlagung des Materials mit Flammen bzw. thermischer Strahlung / Hitze) abgestellt. Berücksichtigt im Auswahlverfahren wurde die insbesondere „Fachempfehlung Persönliche Schutzkleidung des Deutschen Feuerwehrverbandes“.

Im Vorfeld der Ausschreibung wurde von 6 Herstellern Muster angefordert und einem Tragetest unterzogen.

Zeitgleich wurden durch die Feuerwehr Plauen Tests unter Realbedingungen im Brandcontainer durchgeführt.

Die Beschaffung wurde über e-Vergabe europaweit ausgeschrieben.

7 Firmen aus Deutschland haben die Vergabeunterlagen angefordert, nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben.

In Auswertung vorgenannter Erkenntnisse, hat sich die Arbeitsgruppe „Schutzkleidung“ für die Einsatzbekleidung der Fa. DEVA im Vertrieb o.g. Firma entschieden und schlägt dem Stadtrat die Vergabe wie im Beschlussvorschlag beschrieben vor.

Ein Bescheid über eine Zuwendung in Höhe von 33.599,97 € liegt vor, weitere Fördermittel sind für 2024 beantragt.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
126	Brandschutz	12601099	FW-VKSt		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen	302.498,00	42613000	2024		
Einzahlungen	33.599,97				
Investiver Finanzsaldo	268.898,03				
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten) <input type="checkbox"/>					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt) <input type="checkbox"/>					
	Betrag	Sachkonto	Wird veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld
Stadtkämmerei

TOP

Bearbeitung: Frau Reimert

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

013/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Übersicht

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Betreff

Sammelbeschluss Ermächtigungsübertragungen

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Stadtkämmerei

Beteiligt:

Datum

24.01.2024

Unterschrift

Reimert

Genehmigung/Freigabe durch BM

24.01.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Stadtrat

Sitzung am

27.02.2024

04.03.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld stimmt dem Sammelbeschluss zur Übertragung der Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß der beiliegenden Übersicht in das Haushaltsjahr 2024 zu.

Begründung

Gemäß § 21 Abs. 2 SächsKomHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Dies kann entweder über einen Planvermerk in der Haushaltssatzung oder durch Beschluss des Stadtrates erfolgen.

Aufgrund der langen Ausführungszeiträume, den teilweise sehr langen Lieferzeiten und der spät in Kraft getretenen Haushaltssatzung konnten einige im Haushalt 2023 geplante Bestellungen bzw. Aufträge nicht realisiert werden. Zudem sind Aufträge, die erst kurz vor Jahresende beauftragt worden sind, zum Jahreswechsel in den offenen Forderungen oder noch nicht abgerechnet. Sämtliche Auszahlungsanordnungen, die das

TOP 15 - Beschlussvorlage 013/2024

Haushaltsjahr 2023 betreffen, dürften demnach ohne eine Übertragung der Ermächtigungen im Finanzhaushalt 2024 nicht angewiesen werden.

Da weder in der Haushaltssatzung der Stadt Lengenfeld für 2023 ein Planvermerk erfolgt ist, noch eine Regelung in der Hauptsatzung samt Änderungssatzungen enthalten ist, wird dem Stadtrat empfohlen, der Übertragung der Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen.

Tagesordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

